

Churfürstlich = höchst = Landsherrliche

Provisional-

Verordnung.

Sachdeme sich bezeigt, daß jenes in den Sponsalien Wesen unterm 5ten März jüngsthin ausgeschriebene Provisionale, und die hierinn enthaltene Punkten zwar wohl dem ersteren Vergleichs Vorschlag = nicht aber dem nachhin mit des Herrn Fürsten und Bischöfen zu Riemsee getroffenen Vergleich selbst, gemäß sind: Als wirdet der in obiger Ausschreibung begangene Kanzleyenverstoß alsfort durch gegenwärtigen Nachtrag, zu voriger Verordnung, anwiederum gehoben, und zugleich auch der getroffene Vergleich in seiner wahr = und ächten Gestalt (wie die Beylag Lic. A. besaget,) zur Wissenschaft, und Provisionalbeobachtung hie mit angefügt. München, den 25. April, 1779.

Ex Commissione Sereniss. Dni. Dni.
Ducis & Electoris speciali.



Franz Graf. Freysinger, Churf.
Rath, und Hofraths Sekretär.

Lit. A.



Allen der Kirche und dem Staat höchst nachtheiligen Folgen mit Nachdruck vorzubeugen, welche aus den heimlichen Eheverlobnissen, oder sogenannten Winkelversprechen entspringen, solle mit Vorbehalt der päpstlichen Einwilligung und Bestätigung

1. In den Ihro Kurf. Durchl. zugehörig bayerischen Landen, und in der oberen Pfalz derley heimlichen Sponsalien alle Kraft, und Wirkung benommen seyn; folglich auch quoad forum internum & effectus spirituales nur jene Eheversprechen für sich rechtmäßig = gültig = und bestehend anerkannt worden, welche

2. Entweders von dem Pfarrer des Orts, oder einem andern hierzu rechtmäßig begwalteten Priester, worunter beyde: oder eins von den Verlobenden entlegen, und eingepfarrt sind: oder vor der ordentlich = weltlichen Obrigkeit in Gegenwart eines unverwerflichen Gezeugens schriftlichen errichtet worden. Zu welchem Ende

3. Derley Sponsalia von dem Pfarrer jedem Orts in ein eigenes hierzu bestimmtes Buch, von dem weltlichen Gericht aber in ein besonderes Protokoll mit Bemerkung der vorgegangenen Handlung, mit Ansetzung des Tags, und Jahrs, der kontrahirenden Parteyen, und des hierzu gebrauchten Gezeugens ordentlich eingetragen, und jeden kontrahirenden Theil ein gefertigter Exrakt zugestellet werden solle. Ferners und

4. Wird nur alleinig den adelich Gebohrnen - Nobilitirten, wie auch derselben ehelichlichen Kindern, i ferners allen wirklichen und titular churfürstl. Rätthen, Staab - und Oberoffizieren, und endlich allen Burgermei der fünf Haupt - und Regierungstädten (jedoch nur für Person allein) hiemit gestattet, und erlaubt, sich außserge lich, und ohne Beysehn des Pfarrers, jedoch solchergestalten, und mit dieser ausdrücklichen Bedingniß sub pœna nullitatis in ein Eheversprechen einzulassen, und gültige Sponsalia kontrahiren zu können, daß derley Sponsalia in Gegenwart zweyer unverwerflicher Gezeugen (welche ebenfalls aus einer der oben angefügten Klassen auszuwählen sind) schriftlich errich tet, und von beyden kontrahirenden Theilen sowohl, als auch von den beyden Gezeugen unterschrieben werden sollen. So viel aber

5. Die Sponsalien der Kinder, und Pflegkinder (so lang solche unter den Gewalt ihrer Aeltern und Vormündern stehen) belanget, welche dieselbe zwar nach obiger Vorschrift, jedoch ohne Vorwissen ihrer Aeltern und Vormündern einzugehen sich unterstehen wurden, bleiben solche den churfürstl. Landesgesäßen, und scharfen Strafen quoad Causas, & Effectus civiles, so, wie dem Foro ecclesiastico quoad valorem, Casum Resilii, Pœnas, Causas & Effectus canonicos & spiri tuales vollkommen unterworffen, und wird man bischöflicher Seits den untergebenen Pfarrern und Seelsorgern unter Be drohung schärfester geistlicher Strafen gemessenst einbinden, daß sie sich niemals unterfangen sollen, weder derley Sponsalien der Kinder, und Pflegkinder, ohne Vorweisung oder Beybrin gung der vorläufigen Einwilligung ihrer Aeltern, und Vor mündern bey ihnen aufzunehmen, weder bey vorkommenden, oder verspürenden Widerspruch der Aeltern, und Vormündern mit den Denuntiationen eigenmächtig fürzuschreiten, sondern mit solchen innen zu halten, und die Sache an die geistliche Obrigkeit vorläufig einzuberichten, welche

6. In jenem Fall, wo die Aeltern und Vormünder ihre Weigerung nur allein auf ihr zeitliches Wohl, auf Familien Absichten, und dergley bloß weltliche Dinge gründen, mit fernerer Behandlung circa Valorem Sponsalium inne halten, und die Parthenen an das weltliche Gericht mit ihrer Klage anweisen, dessen Ausspruch über die Erheblichkeit, oder Unerheblichkeit dieser Weigerung quoad Causas & Effectus civiles abwarten, und sodann in dessen Folge (wenn nicht andere heimlich - oder öffentliche Causæ canonicæ, vel Conscientiæ im Wege stehen) circa Valorem vel Rescissionem Sponsalium, quoad Effectus spirituales & Forum internum die Sache entscheiden sollen. Was nun aber immer

7. Bey den Sponsalienwesen in Casibus litigiosis, oder sonst sich ad Obligationem, ad Sacramentum, ad Vinculum Matrimonii, ad Impedimenta, ad Jus, ad Existentiam & Valorem Sponsalium, ad Causas Resilii, Effectus canonicos, & Forum Conscientiæ beziehet, hierüber verbleibt der geistlichen Gerichtsbarkeit die alleinige Kognition, und wird

8. Die weltliche Obrigkeit die von der geistlichen in solchen Fällen ansuchende Execution jederzeit möglichst fördern, und an die untergebene Aemter der nöthige Befehl und Anweisung erlassen werden, damit solcher Jurisdiction in Executione keine Hinderniß im Wege geleyet werde: Wenn also

9. Eine Causa principalis de Impedimentis, de Jure, de Existentia & Valore Sponsalium, circa Obligationem ad Sacramentum & Causas Resilii bey dem Foro ecclesiastico ad judicandum vorfällt, so spricht der geistliche Richter auch ad Expensas, und bestimmet dieselbe, er kondemniret auch die verlierende: oder muthwillig und ohne Ursach renitirende Parthey in omnia Damna & Satisfactionem, und leyet ihr nach Befund der Sache eine kanonische Buße auf.

10. Die Bestimmung und Ausmessung selbstn aber des Quanti & Qualis Damni, Satisfactionis & Indemnificationis civilis, Dotis, Alimentationis &c, gleich auch die Kognition über andere incidentes Causas, & Effectus mere civiles gebührt, dem weltlichen Gericht, und sollen die Partheyen pro Determinatione quanti & qualis Satisfactionis & Cognitionis civilis an solches angewiesen werden. Sollte aber

11. Bey dem weltlichen Gericht die quæstio principalis de dote, Alimentatione Proles, Satisfactione Civili &c. vorkommen, und in deren Behandlung die Frage de præcedente Impedimento, de Obligatione ad Sacramentum, de Jure, Existentia & Valore Sponsalium, de Resilio, de Causis Canonicis vel Conscientiæ vorkommen; so solle auch der weltliche Richter die Partheyen hierüber zu den geistl. Gericht verweisen, und mit der Judicatur bis auf erfolgenden Bescheid des Fori ecclesiastici innen halten. Und in Falle

12. Bey dem geistlichen Gericht sich in der ersten Untersuchung zeigen würde, daß die Sponsalien in Folge dieses neuen Gesetzes, und nach dessen Vorschrift Clandestina oder in ander Weg ungültig seyn (wenn auch schon derley ungültige Verlobnissen wirkl. beschworen, durch Defloration und Imptægnation bestärket, oder etwan auch von den churfürstl. Unterthanen zu geflißentlichem Nachteil dieses Gesetzes auffer Landes unter sich, oder mit Auswärtigen fürsäßig geschlossen worden wären) dessen unerachtet die klagende Partheyen, mit alleinigem Vorbehalt der allenfalls verdienten Kirchenstrafen, a Limine Judicii ecclesiastici ab: und Ratione Satisfactionis und anderer civil Effecten ad Forum sæculare angewiesen werden sollen. Würde sich nun ereignen, daß

13. Ein von den recht und gültig verlobten Theilern ohne einig erhebliche Ursache von seinem Versprechen abstehe
und

und unerachtet alles Zuspruches solches nicht mehr erfüllen wollte, folglich der geistliche Richter zu Anwendung und Bestimmung schärferer Hilfsmittel, und erforderlichen Falls sogar mit der Straf der wirklichen Incarceration fürzuschreiten sich veranlaßt sehen wurde, solle die Vollziehung durch die Kurfürstl. weltliche Stellen auf behörige Requisition unaufhaltlich beschehen: wie dann Ihre Kurfürstl. Durchl. 2c. 2c. auch besonders das geistl. Gericht auf beschehend geziemendes Ansuchen mit Ihrer Landesherrlichen Beystand, und durch Angedeihung des allenfalls nöthigen Brachii sæcularis kräftigt unterstützen werden, wenn die Herren Ordinarii bey solch äussersten Fällen den von Gott ihnen verliehenen Gewalt der geistlichen Censuren, nach Vorschrift der heil. Kirchengesetze, mit aller Vorsicht, und Mäßigung nach den Umständen, und der hievon anzuhoffenden guten Wirkung zu gebrauchen für nöthig und ersprießlich erachten würden. Nachdem also

14. Durch gegenwärtige Annullirung der heimlichen Sponsalien die größte Urquelle der verworrensten und häufigsten Klagen auf einmahl gehemmet, und auch durch eine in allen Diocesen, so viel möglich gleichförmig summarischen Proceß-Ordnung all demjenigen vorgesehen worden ist, was durch Abkürzung der Proceßen den streitenden Partheyen, und durch solche dem weltlichen Staat selbst zu Nutzen und Vortheil gereichen kann. Also hat es bey gegenwärtiger Vereinigung sein unabänderliches Verbleiben.

15. Ihre Kurf. Durchl. werden durch Ihre Ministerium, und Agentien in Rom sich mit den Herren Ordinarien kräftigt, und mit Nachdruck verwenden, damit die päpstliche Ratification, und Bestättigung über gegenwärtige Einverständnis ehestens bewirkt werde: nach dessen Erlangung zu Vollstreckung und Befolgung dieses neuen Gesetzes die nöthig gleichmäßige Maaßregeln unverweilt ergriffen werden sollen.

Nach-

Nachdem nun Ihre Kurfürst. Durchl. 1c. 1c. in Baiern sothane Punkten durchgehends genehmiget, und auch sammentl. Herren Ordinarii, deren Kirchensprengel sich in die Ihre Kurfürstl. Durchl. zugehörige Lande erstrecken, solche Punkten ebenfalls für genehm gehalten, und angenommen haben.

Also sind hievon zwey gleichlautende Exemplarien verfaßt, von beedersaits bevollmächtigten unterschrieben, und solchergestalten ausgewechselt worden. Geschehen München den 15. Wintermonat, 1776.